# Richtlinien über die Förderung der örtlichen Vereine in der Gemeinde Hartheim am Rhein

#### Präambel

Das Vereinsleben ist ein Ort gesundheitlicher, kultureller und schöpferischer Betätigung für Jung und Alt. Ein lebendiges Vereinsleben fördert das Zusammenleben und die Solidarität der Dorfgemeinschaft, die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Jung und Alt, zwischen Neu- und Altbürgern und zwischen verschiedenen Bevölkerungsschichten. Es erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insofern übernehmen die Vereine gesellschaftliche Aufgaben. Vereine leisten unverzichtbare Beiträge zum Miteinander der Einwohnerschaft. Die Gemeinde Hartheim am Rhein ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Die Förderung der vielfältigen Vereinsarbeit ist daher eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde und soll das Selbstverwaltungs- und Verantwortungsrecht der Vereine stärken.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu ermöglichen. Ein besonderer Stellenwert soll der Förderung der Jugendarbeit beigemessen werden. Ebenso sollen die kulturellen Leistungen der instrumental ausgestatteten Vereine in besonderer Weise gefördert werden, da die für den musikalischen Betrieb notwendigen Musikinstrumente in der Anschaffung und Unterhaltung den einzelnen Musiker bzw. Verein ohne gemeindlichen Zuschuss unverhältnismäßig hoch belasten.

Die Gemeinde Hartheim am Rhein ist sich dabei bewusst, dass sich die kommunale Vereinsförderung nicht in der Gewährung von Finanzmitteln erschöpft, sondern dass es auch darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen ein echtes kulturelles und sportliches Leben in der Gemeinschaft zu wecken und zu wahren. Die Gemeinde Hartheim am Rhein fördert deshalb die Aktivitäten der örtlichen, kulturellen und Sport treibenden eingetragenen, gemeinnützigen Vereine entsprechen den nachstehenden Maßgaben.

Darüber hinaus können Vereine, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse im Einzelfall unterstützt werden, wenn deren Aktivitäten dem öffentlichen Interesse der Gemeinde dienen.

Die vorliegenden Richtlinien hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. April 2017 beschlossen. Sie sollen die Förderung vereinheitlichen und überschaubar gestalten.

#### § 1 allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1. Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig , wenn sie
  - im Vereinsregister mit Sitz in Hartheim am Rhein eingetragen sind und
  - mindestens 70% aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Hartheim am Rhein haben.
- 2. Förderbeiträge erhalten die örtlichen Vereine, die in kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereichen tätig sind oder ganzjährig Jugendarbeit ausüben oder im Bereich der Altenarbeit tätig sind. Daneben wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde aktiv mitwirken.
- 3. Nicht unter diese Vereinsförderrichtlinien fallen und auch keine Jubiläumszuschüsse gem. § 7 erhalten:
  - a) wirtschaftliche Vereine (z.B.: Fördervereine)
  - b) Vereine die ausschließlich der Geselligkeit dienen
  - c) ortsansässige, eingetragene Vereine, denen nicht der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist,
  - d) Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine von politischen Parteien
  - e) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften
  - f) sonstige Religionsgemeinschaften
  - g) überörtliche Vereinsbünde und Organisationen, auch von politischen Parteien und anerkannten Religionsgemeinschaften.
- 4. Sämtliche, aufgrund dieser Förderrichtlinien zu gewährenden Leistungen sind Freiwilligkeitsleistungen. Die Zuschüsse der Gemeinde werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Laufende Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Antragsunterlagen unaufgefordert bis zum jeweils festgelegten Stichtag bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden. Erfolgt die Einreichung nicht oder verspätet, ist eine Auszahlung der Zuschüsse nicht möglich. Nicht abgerufene Zuschüsse verfallen.
- 5. Anträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen (z.B. Anschaffungen, Material f. Baumaßnahmen etc) sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zuschussanträge zu Investitionen und für größere, jährlich nicht wiederkehrende Anschaffungen sind grundsätzlich bis zum 1. Juli des der Baumaßnahme, bzw. der Anschaffung vorangehenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen. Die Fördermittel dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- 6. Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt.

- 7. Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse sind und die die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen.
- 8. Die Gemeinde erwartet, dass die Vereine sowohl untereinander als auch mit der Gemeinde eng zusammenarbeiten. Die Vereine haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle eines Missbrauches ist die Gemeinde berechtigt, die Zuschüsse zu kürzen.
- 9. Kinder und Jugendliche (jugendliche Mitglieder) im Sinne dieser Richtlinien sind Einwohner der Gemeinde Hartheim am Rhein, die sich im jeweiligen Rechnungsjahr zwischen dem vollendeten 4. und 18. Lebensjahr befinden.

# § 2 Antrags- und Abrechnungsverfahren

- 1. Die Beiträge der Gemeinde setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einen zusätzlichen Beitrag für Mitglieder. Antragsberechtigt ist jeweils nur der Gesamtverein. Maßgeblich sind die Mitgliedermeldungen an die übergeordneten Verbände bzw. die Mitgliederlisten (mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse jedes aktiven Mitglieds) zum 1. Januar des laufenden Jahres. Die Aufstellung ist zusammen mit dem Antrag auf Gewährung des Grundförderbeitrages bis zum 31. März des laufenden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen. Der zusätzlich zum Sockelbetrag gewährte Beitrag für jugendliche Mitglieder ist ausschließlich für die Jugendarbeit in den Vereinen bestimmt und zweckgebunden zu verwenden.
- 2. Sowohl aktive, als auch jugendliche Vereinsmitglieder können nur einmal pro Verein gefördert werden, auch wenn sie mehreren Abteilungen angehören.

#### § 3 Förderung der musischen Vereine

- 1. Jeder eingetragene, ortsansässige Verein bzw. die Vereinsabteilung mit musischer Betätigung und mindestens 20 aktiven Mitgliedern über 18 Jahre erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderbeitrag.
  - Dieser beträgt 120,00 EUR als Sockelbetrag zuzüglich 2,50 EUR für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre und 10,00 EUR je aktivem, jugendlichem Mitglied.
  - Die musischen Vereine wirken bei Bedarf bei Veranstaltungen der Gemeinde bis zu drei Mal jährlich unentgeltlich mit.
- 2. Zur Förderung der Vereinsarbeit erhalten die instrumental ausgestatteten Vereine zusätzlich für jedes aktive Mitglied einen Betrag in Höhe von 15,00 EUR/Jahr.

#### § 4 Förderung der Sport treibenden Vereine

- 1. Jeder eingetragene ortsansässige Sport treibende Verein bzw. eine Sport treibende Vereinsabteilung erhält auf Antrag einen jährlichen Grundförderbeitrag.
- Dieser beträgt 120,00 EUR als Sockelbetrag, wenn dem Verein oder der Vereinsabteilung mindestens 20 aktive Mitglieder angehören. Außerdem erhält der Verein je jugendlichem Mitglied bis zu 18 Jahren, das beim Landessportbund gemeldet ist, 10,00EUR/Jahr.

# § 5 Förderung der kulturellen, sozialen und sonstigen Vereine oder Zusammenschlüsse mit sozialem oder caritativem Zweck

- Die kulturellen, sozialen und sonstigen eingetragenen ortsansässigen Vereine mit mindestens 20 aktiven Mitgliedern, wovon mindestens 70% einheimisch sind, sowie der DRK-Ortsverein erhalten auf Antrag einen jährlichen Förderbeitrag der Gemeinde. Dieser beträgt pauschal 120,00 EUR/Jahr. Der DRK-Ortsverband erhält pauschal 0,12 EUR je Einwohner (zum Stand 31.12. des vorangegangenen Jahres).
- 2. Zusätzlich erhalten kulturelle Vereine wie die Fastnachtsvereine je jugendlichem, aktiven Mitglied bis zu 18 Jahren 10,00 EUR/Jahr.
- 3. Daneben können auf besonderen Beschluss des Gemeinderates hin auch Personenzusammenschlüssen mit kulturellem, sozialem oder caritativem Zweck (von der Gemeinde einen pauschalen Förderbeitrag in Höhe von 120,00 EUR/Jahr erhalten. Dies stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Bei knapper Haushaltslage kann die Gemeinde die Zahlung aussetzen.
- 4. Zu den geförderten Vereinen und Personenzusammenschlüssen mit einer pauschalen Förderung zählen:
  - a) Altenwerk Feldkirch
  - b) Seniorenclub Hartheim
  - c) Landjugend Feldkirch
  - d) Landjugend Bremgarten
  - e) Landfrauen
  - f) Frauenchor Bremgarten
  - g) Theatergruppe Bremgarten
  - h) Helferkreis Hartheim-Bremgarten-Feldkirch
- 5. Zur Durchführung des traditionellen Fastnachtsumzuges in der Gemeinde Hartheim am Rhein erhält der veranstaltende Verein eine Zuwendung in Höhe von 500,00 EUR.

#### § 6 Förderung von größeren Anschaffungen, Investitionen oder Reparaturen

- 1. Für außerordentliche Anschaffungen im Rahmen der Jugendarbeit wird ein Zuschuss in Höhe von 20% der belegbaren Aufwendungen gewährt. Der maximale Förderbetrag wird jedoch auf 1.000,00 EUR/Jahr begrenzt.
- 2. Für größere, jährlich nicht wiederkehrende Anschaffungen, die den Verein erheblich belasten, kann ein entsprechender Antrag bis zum 1. Juli des der Maßnahme vorangehenden Kalenderjahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 10% der effektiv nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 3.000,00 EUR im fünfjährigen Turnus.
- 3. Zu den außerordentlichen Anschaffungen zählen insbesondere die Uniformen von kulturellen Vereinen, wenn diese, oder Teile davon, einheitlich erneuert werden. Nicht gefördert werden Trikots, T-Shirts, Fastnachtsbekleidungen, Sportschuhe, Notenmaterial, EDV und entsprechende Reparaturkosten. Als außerordentliche Anschaffung gelten zudem nicht die Instrumente der musischen Vereine, da diese bereits nach § 3 Abs. 2 gefördert werden.
- 4. Die Rechnungen sind bis zum 30. November des Rechnungsjahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 5. Sofern ein Verein für die Errichtung und Instandhaltung vereinseigener Anlagen außergewöhnliche Investitionen tätigen muss, die den Verein erheblich belasten, kann ein entsprechender Antrag ein Jahr zuvor bis spätestens 1. Juli mit Finanzierungsplan und Erläuterungen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Über die Einzelförderung entscheidet der Gemeinderat. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 10% der effektiv nachgewiesenen Kosten nach Abzug der Fachförderung. Über die maximale Höhe entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 6. Voraussetzung für die Förderung von Investitionen sind insbesondere, dass a) der Verein uneingeschränkt gemeinnützig tätig ist
  - b) die vereinseigene Anlage überwiegend dem ideellen Vereinszweck dient
  - c) der Verein im Bedarfsfall seine vereinseigene Anlage dem schulischen Unterricht zur Verfügung stellt,
  - d) die vereinseigene Anlage nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat und sich an den Gesamtkosten mit angemessenen Eigenleistungen beteiligt. Hierbei wird der Wert der Eigenleistungen nach den Sätzen des Badischen Sportbundes bewertet.
- 7. Für Renovierungsarbeiten in den Vereinsräumen, die eigenverantwortlich und auf eigene Kosten unterhalten werden, wird ein Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 1.000,00 EUR im 3-Jahres-Turnus gewährt.
- 8. Zuschüsse für besondere Investitionen können durch Beschluss des Gemeinderates in besonderen Fällen gewährt werden.

## § 7 Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150 Jahre u.s.w.) erhalten die Vereine, pro Jahr seines Bestehens eine Geldzuwendung in Höhe von 5,00 EUR. Für Fastnachtsvereine gilt eine entsprechende Regelung für Jubiläen mit 22, 55, 77, 99 und 111 Jahren)

# § 8 Auszahlung der Vereinsförderung

Die Auszahlung der Vereinszuschüsse erfolgt frühestens nach Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das laufende Rechnungsjahr. Zuwendungen werden nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Antragseingang, bei Investitionen entsprechend dem Baufortschritt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen hat der Verein mit dem Schlussauszahlungsantrag einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem alle Zuschüsse Dritter, Spenden oder Darlehen anzugeben sind.

## § 9 Sonstige Dienstleistungen der Gemeinde

- Bei der Inanspruchnahme gemeindlicher Dienste, wie Bauhofleistungen oder der Nutzung gemeindeeigener Geräte (incl. Kopiergerät), wird den Vereinen der Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 2. Eine Abrechnung erfolgt, sobald der Rechnungsbetrag (ggf von mehreren Jahren) die Höhe von 25 EUR überschreitet.
- 3. Im Amtsblatt der Gemeinde werden Veranstaltungshinweise maximal zwei Mal je Veranstaltung und Mitteilungen der Vereine kostenlos veröffentlicht. Titelblattwünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten beachtet. Die Vereinsmitteilungen und Berichte sind grundsätzlich knapp zu halten und auf das Wesentliche zu beschränken. Die Gemeindeverwaltung behält sich die Kürzung einzelner Artikel vor.

#### § 10 Abweichung von den Richtlinien

Soweit Ergänzungen, Änderungen sowie abweichende Entscheidungen erforderlich werden, können diese durch den Gemeinderat im Einzelfall beschlossen werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Die vorstehenden, durch den Gemeinderat am 25.04.2017 beschlossenen Richtlinien gelten ab dem Haushaltsjahr 2017 mit dem Hinweis, dass die in § 2 Abs. 1 genannte Frist im Jahr 2017 ausnahmsweise auf den 30. Juni 2017 festgesetzt wird. Gleichzei-

tig treten die bisherigen Regeln außer Kraft. Die Gemeinde behält sich vor, diese Richtlinien zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben. Die Einbeziehung neu entstandener Vereine in die Vereinsförderungsrichtlinien bleibt der Entscheidung der Gemeinde vorbehalten.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Ausgefertigt: Hartheim am Rhein, den 25. April 2017

Werner Imm

Bürgermeister-Stellvertreter